

Verfahrensverordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

I. Einleitung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet ab dem 01.01.2024 Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern dazu, Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und für die gesamte Lieferkette zu prüfen und einzuhalten. So soll die Lieferkettentransparenz erhöht, Menschenrechte gestärkt und der Umweltschutz verbessert werden.

Die PKV hat mit der Umsetzung der Gesetzesanforderungen frühzeitig begonnen und wird alle gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem LkSG ergeben, erfüllen. Im Zuge dessen hat die PKV auch ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es jedermann erlaubt, auf Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutzstandards oder Bedenken in Bezug auf eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung der Regelungen des LkSG frühzeitig hinzuweisen.

II. Beschwerdeberechtigung

Jede Person ist berechtigt, dem PKV Verband Hinweise über Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mitzuteilen.

III. Kosten

Durch die Abgabe des Hinweises bzw. der Beschwerde entstehen keine Kosten.

IV. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Beschwerden und Hinweise können auch anonym eingereicht werden. Der PKV ist bewusst, dass Beschwerdeführenden ggf. nachteilige Auswirkungen befürchten. Die hinweisgebende Person ist daher grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Dies gilt, wenn und soweit die hinweisgebende Person nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis oder eine Beschwerde abgegeben hat, wenn also die hinweisgebende Person berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen des Hinweises oder der Beschwerde der Wahrheit entsprechen. Der Schutz der hinweisgebenden Person kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der PKV reicht.

V. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens umfasst Beschwerden oder Hinweise zur Missachtung gegen die anschließenden Verbote in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern:

- a) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren. Dazu gehört insbesondere alle Formen der Sklaverei, Kinderhandel, Prostitution, Pornografie, Handel mit Drogen und Arbeit unter schlechten Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen;

- b) Arbeit von Kindern, die unter dem schulpflichtigen Alter des jeweiligen Gesetzes des Beschäftigungsortes sind. Dabei darf das Beschäftigungsjahr nicht unter 15 Jahren liegen; (Ausnahmen gemäß dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO) sind zulässig)
- c) Zwangsarbeit; dazu gehört jede Arbeitsleistung, die unter Androhung von Strafe verlangt wird und nicht freiwillig erfolgt;
- d) alle Formen der Sklaverei, Sklaverei ähnlicher Praktiken, Herrschaftsausübung und Unterdrückung;
- e) Missachtung der Pflichten der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Insbesondere wenn durch ungenügende Sicherheitsstandards, wie das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen und Ruhepausen und / oder ungenügender Unterweisung, es zu Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren kommt;
- f) das Missachten der Koalitionsfreiheit. Arbeitnehmer sollen sich Gewerkschaften anschließen können inklusive des Streikrechts und der Möglichkeit auf Kollektivverhandlungen;
- g) die Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz beispielsweise aufgrund der nationalen und ethnischen Abstammung, sozialer Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter, Gesundheitsstatus, Geschlecht, politische Meinung, sexuelle Orientierung, oder Religion, einschließlich der Zahlung ungleichen Entgeltes für gleichwertige Arbeit;
- h) den Vorenthalt eines angemessenen Lohns, welcher mindestens dem Mindestlohn entspricht und sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes bemisst;
- i) das Hervorrufen gravierender Umweltschäden insbesondere, wenn Nahrung, Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen nicht vorhanden sind und somit einer Person geschadet wird;
- j) eine widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die existenzsichernd für eine Person sind;
- k) die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften, die wegen fehlender Anweisung unmenschlichen Umgang pflegen, mit Lebensgefahr drohen oder die Koalitionsfreiheit gefährden;
- l) ein über die in lit. a bis k genannten Verbote hinausgehendes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;
- m) die Verwendung von Quecksilber in der Herstellung von Erzeugnissen und der Behandlung von Quecksilberabfällen im Sinne des globalen Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen);
- n) die Verwendung und Herstellung von Chemikalien im Sinne des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2002 über persistente organische Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen);
- o) einen umweltschädlichen Umgang mit Abfällen;
- p) den Import und Export gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach LkSG | insbesondere mit Blick auf deren Entsorgung und Überführung in andere Staaten.

IV. Beschwerdestelle

Falls trotz der Bemühungen um die Einhaltung der Gesetzesanforderungen dennoch der Verdacht besteht, die PKV verstoße gegen die oben benannten Regelungen, kann über den nachfolgenden Link zum Meldeportal eine Beschwerde abgegeben werden.

<https://whistleblowersoftware.com/secure/fa806f3d-7afd-4f46-801d-bf0093ccf0cb>

Dasselbe gilt für vermutete Verstöße innerhalb der Lieferkette der PKV.

VII. Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes

Die Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes ist bei einer Kontaktaufnahme stets sichergestellt. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Datenschutzbeauftragten sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Personen (falls angegeben) sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

VIII. Verfahrenslauf

Nach Eingang der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zu dem Beschwerdegegenstand. Diese Rückmeldung kann in Form einer Empfehlung oder Entscheidung erfolgen. Dem gemeldeten Sachverhalt entsprechend werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Lösung des Beschwerdegegenstandes herangezogen, um ein beiderseitig zufriedenstellendes Verfahrensende herbeizuführen.

